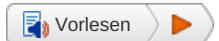
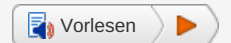


Abteilungen und Sachgebiete



Kraftfahrzeugkennzeichen; Zuteilung Ausfuhrkennzeichen



Sie wollen ein bisher in Deutschland zugelassenes oder ein nicht zugelassenes beziehungsweise außer Betrieb gesetztes Fahrzeug ins Ausland ausführen? Dafür benötigen Sie ein Ausfuhrkennzeichen.

Beschreibung

Sie wollen ein bisher in Deutschland zugelassenes oder ein nicht zugelassenes beziehungsweise außer Betrieb gesetztes Fahrzeug ins Ausland ausführen? Dafür benötigen Sie ein Ausfuhrkennzeichen.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung des Fahrzeugs sind:

- Sie dürfen keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorhergegangenen Zulassungsvorgängen haben.
- Sie dürfen keine Kfz-Steuerschulden von fünf Euro oder mehr haben.
- Soll Sie jemand bei der Zulassung Ihres Fahrzeuges vertreten, müssen Sie dieser Person eine schriftliche Vollmacht erteilen. Diese muss auch eine Einverständniserklärung enthalten, dass die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über rückständige Gebühren und Auslagen informieren darf. Ihre Vertretung muss die Vollmacht vorlegen und sich ausweisen.
- Das Fahrzeug muss bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Ausfuhrkennzeichens über einen gültigen Nachweis der Hauptuntersuchung (HU) verfügen.

Fristen

Die internationale Zulassung kann längstens für ein Jahr erfolgen.

Formulare



Ausfuhrkennzeichen, 399 KB
Antrag



SEPA-Lastschriftverfahren für die Kfz-Steuer, 134 KB
Kfz-Steuer Einzugsermächtigung



Vollmacht für Beauftragten, 171 KB
Vollmacht für die Zulassung eines Fahrzeuges

€ - Kosten

Es entstehen Gebühren nach Verwaltungsaufwand (ab 31,40 Euro).

Hinweis: Kosten für die Kennzeichenschilder sind in den Gebühren nicht enthalten.

€ - Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- soweit nicht im Ausweis ersichtlich amtlicher Nachweis der Anschrift des Wohnsitzes
- bei Vertretung: zusätzlich
schriftliche Vollmacht
gültiger Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person
- bei juristischen Personen/Firmen:
Handelsregisterauszug oder
Gewerbeanmeldung oder
Vereinsregisterauszug
- Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II oder Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief
- Versicherungsbestätigung für Ausfuhrfahrzeuge (eVB)
- Prüfbericht über die letzte Hauptuntersuchung (TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP)

Rechtsgrundlagen

- § 19 Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) 

Für Sie zuständig


Kraftfahrzeugzulassung


Zulassungsbehörde Karlstadt

Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 7.30 Uhr - 11.30 Uhr. Mo, Di 13.00 Uhr - 15.00 Uhr. Do 13.00 Uhr - 16.00 Uhr.

 Telefon: 09353 793-1433

 Fax: 09353 793-1902

 [Adresse in Karte anzeigen](#)


Kraftfahrzeugzulassung


Zulassungsbehörde Marktheidenfeld

Petzoldstraße 21
97828 Marktheidenfeld

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 7.30 Uhr - 11.30 Uhr. Mo, Di 13.00 Uhr - 15.00 Uhr. Do 13.00 Uhr - 16.00 Uhr.

 Telefon: 09353 793-3100

 Fax: 09353 793-3902

 [Adresse in Karte anzeigen](#)


Kraftfahrzeugzulassung


Zulassungsbehörde Lohr

Schlossplatz 2
97816 Lohr a.Main

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 7.30 Uhr - 11.30 Uhr. Mo, Di 13.00 Uhr - 15.00 Uhr. Do 13.00 Uhr - 16.00 Uhr.

 Telefon: 09353 793-2100

 Fax: 09353 793-2902

 [Adresse in Karte anzeigen](#)

◀ Zurück zur Liste



Kreisräte Login Landrad(t)s-Tour Telefonverzeichnis Solarpotenzialkataster Asyl Leichte Sprache
Ferienfreizeiten Multimedia Sperrmüll Wunschkennzeichen Terminvergabe Zulassung
Stellenangebote Fachkräfte-Kampagne Regionalmanagement Agenda21 GIS Bauhof Intern
Serviceleistungen Pflege Veranstaltungen Formulare Amtsblatt Senioren Schulen Unterkünfte
Presse Abfall Vorlesefunktion ReadSpeaker

KONTAKT |

ÜBERSICHT / SITEMAP |

DATENSCHUTZ |

IMPRESSUM |